Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8384**

14. Wahlperiode 27. 02. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8099 –

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB V-Änderungsgesetz)

A. Problem

Den Beziehern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 vom 1. April 2002 an als Rentner versicherungspflichtig werden, wird ermöglicht, ihren bisherigen Versicherungsstatus beizubehalten. Außerdem wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Krankenversicherungsbeiträge versicherungspflichtiger Rentner gesetzlich klargestellt.

B. Lösung

Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die die seit dem 1. Januar 1993 geltende Vorversicherungszeit für die Versicherungspflicht als Rentner nicht erfüllt haben und die vom 1. April 2002 an versicherungspflichtig werden, können der gesetzlichen Krankenversicherung auch als freiwillige Mitglieder beitreten. Wird das Beitrittsrecht ausgeübt, endet auch die Mitgliedschaft ihrer bis zum 31. März 2002 familienversicherten Ehegatten, wenn diese seit dem 1. April 2002 ebenfalls als Rentner versicherungspflichtig sind, so dass sie weiterhin beitragsfrei familienversichert sein können. Das bisher praktizierte Verfahren zur Fälligkeit der Krankenversicherungsbeiträge versicherungspflichtiger Rentner wird auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8099 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen durch die Regelungen dieses Gesetzes geschätzte jährliche Mindereinnahmen in einer Größenordnung von bis zu 40 Mio. Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8099 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2002

Der Ausschuss für Gesundheit

Klaus Kirschner	**Fritz Schösser**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB V-Änderungsgesetz) – Drucksache 14/8099 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB V-Änderungsgesetz)	**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB V-Änderungsgesetz)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (860-5)	**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (860-5)**
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
	01. Dem § 5 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:
	„Satz 1 gilt für die in § 190 Abs. 11a genannten Personen entsprechend. Bei Beziehern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand und die bis zu diesem Zeitpunkt nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren, aber nicht die Vorversicherungszeit des § 5 Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und deren Versicherung nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nicht von einer der in § 9 Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen abgeleitet worden ist, geht die Versicherung nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 vor.“
1. § 9 wird wie folgt geändert:	1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.	a) unverändert
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, *die* Rente schon an diesem Tag *bezogen haben*, aber nicht die Vorversicherungszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 11	„6. innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, **deren Anspruch auf** Rente schon an diesem Tag **bestand, die** aber nicht die Vorversicherungszeit nach § 5

Entwurf

in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die bis *zu diesem Zeitpunkt* freiwillige Mitglieder *oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 versichert* waren."

2. Dem § 188 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 6 genannten Versicherungsberechtigten beginnt mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11."

3. In § 190 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen, die das Beitrittsrecht ausgeübt haben, sowie ihrer Familienangehörigen, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, *die* Rente schon an diesem Tag *bezogen haben*, aber nicht die Vorversicherungszeit des § 5 Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die bis zum 31. März 2002 nach § 10 versichert waren, endet mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11. Die Mitgliedschaft der Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, die Rente schon an diesem Tag bezogen haben und bis zu diesem Zeitpunkt nach § 10 versichert waren, aber nicht die Vorversicherungszeit des § 5 Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und deren Versicherung nach § 10 nicht von einer der in § 9 Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen abgeleitet worden ist, endet am 1. April 2002."

4. In § 255 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 werden am Ersten des Monats fällig, für den die Rente gezahlt wird. *Dies gilt entsprechend für die den landwirtschaftlichen Krankenkassen zustehenden Beiträge*."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die **deswegen** bis **zum 31. März 2002** freiwillige Mitglieder waren."

2. unverändert

3. In § 190 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Die Mitgliedschaft der in § 9 Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen, die das Beitrittsrecht ausgeübt haben, sowie ihrer Familienangehörigen, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, **deren Anspruch auf** Rente schon an diesem Tag **bestand**, **die** aber nicht die Vorversicherungszeit des § 5 Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die bis zum 31. März 2002 nach § 10 **oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte** versichert waren, endet mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11."

4. In § 255 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 werden am Ersten des Monats fällig, für den die Rente gezahlt wird."

Artikel 1a

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

Dem § 50 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Beiträge nach Satz 1 werden am Ersten des Monats fällig, für den die Rente gezahlt wird."

Artikel 2

unverändert

Bericht des Abgeordneten Fritz Schösser

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 1. Februar 2002 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8099 in erster Lesung beraten und dem Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung überwiesen. Außerdem hat er ihn dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Vorlage soll Beitragsmehrbelastungen für bisher freiwillig oder familienversicherte Rentenbezieher vermeiden, die durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 als Rentner versicherungspflichtig werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Neuregelung des Zugangs zur Versicherungspflicht als Rentner durch das Gesundheitsstrukturgesetz von 1992 für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt.Während zuvor diejenigen als Rentner pflichtversichert wurden, die 9/10 der zweiten Hälfte des Erwerbslebens – freiwillig oder als Pflichtmitglieder – in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, wurden durch die neue Regelung diejenigen Rentner nicht mehr pflichtversichert, die in dem betreffenden Zeitraum freiwillig versichert gewesen waren.

Da bisher keine neue gesetzliche Regelung der für verfassungswidrig erklärten Vorschriften erfolgt ist, wird ab 1. April 2002 gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die entsprechende Regelung des Gesundheits-Reformgesetzes von 1988 wieder in Kraft treten. Dies führt dazu, dass die bisher freiwillig oder familienversicherten Rentner, die die maßgebliche Vorversicherungszeit erfüllen, als Rentner versicherungspflichtig werden. Für den überwiegenden Teil der Betroffenen hat dies eine Beitragsentlastung zur Folge. Für die bisher freiwillig versicherten Rentner, die neben ihrer Rente über keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen verfügen und für die bisher familienversicherten Rentner kann sich die Versicherungspflicht als Rentner jedoch als finanziell nachteilig erweisen.

Durch die Vorlage sollen für diese Rentenbezieher Beitragsmehrbelastungen auf Grund des Eintritts der Versicherungspflicht als Rentner aus Gründen des Vertrauensschutzes vermieden werden. Zu diesem Zweck erhalten alle Rentner, für die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ab dem 1. April 2002 Versicherungspflicht eintritt, ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung. Die Versicherten können selbst entscheiden, ob sie ihren bisherigen Status beibehalten wollen, oder ob sie in die Pflichtversicherung aufgenommen werden wollen.

Weiterhin stellt die Vorlage den Fälligkeitszeitpunkt der Beitragszahlung an die gesetzliche Krankenversicherung für versicherungspflichtige Rentner auf eine gesetzliche Grundlage. Seit Mitte der fünfziger Jahre werden die Beiträge mit Auszahlung der gesetzlichen Rente am Ersten des Monats abgeführt. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass es hierfür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gebe und hat verlangt, eine entsprechende Regelung an der allgemeinen Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB IV zu orientieren. Danach müsste der Beitrag erst am 15. des Folgemonats abgeführt werden. Eine entsprechende Umstellung des Verfahrens hätte jedoch zur Folge, dass die entsprechenden Beiträge (ca. 3,8 Mrd. DM monatlich) den Krankenkassen erst sechs Wochen später zur Verfügung stünden. Um die mit einer derartigen Deckungslücke verbundene Belastung der Krankenkassen zu vermeiden, soll die bisherige Praxis beibehalten und auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner 99. Sitzung am 27. Februar 2002 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8099 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner 121. Sitzung am 27. Februar 2002 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8099 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner 85. Sitzung am 27. Februar 2002 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Gesundheit mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8099 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8099 in seiner 127. Sitzung am 20. Februar 2002 aufgenommen. In seiner 126. Sitzung am 1. Februar 2002 hat er beschlossen, zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Diese Anhörung fand in der 128. Sitzung am 20. Februar 2002 statt.

Zu ihr waren der AOK-Bundesverband, die Bundesknappschaft, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, der Bundesverband der Innungskrankenkassen, der Bundesver-

band der landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Seekrankenkasse, der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), der Deutsche Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), die Deutsche Gesellschaft für Versicherte und Patienten e. V. (DGVP), die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Fachbereich Gesundheit/Ernährung, und der Verband der Krankenversicherten Deutschlands e. V. als sachverständige Verbände geladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratung in seiner 130. Sitzung am 27. Februar 2002 fortgesetzt und abgeschlossen.

Als Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss für Gesundheit den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8099 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU in geänderter Fassung angenommen.

Der Ausschuss hat im Wesentlichen Änderungen zu den folgenden Regelungsbereichen beschlossen:

Klargestellt wurde, dass die Rentenbezieher, die das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung ausgeübt haben, nicht als Rentner versicherungspflichtig werden. Dies gilt auch für ihre Familienangehörigen, die auf Grund der Ausübung des Beitrittsrechts weiterhin beitragsfrei mitversichert sind. Um zu verhindern, dass bisher mitversicherte Rentenbezieher, deren Familienversicherung von einem nicht beitrittsberechtigten Mitglied abgeleitet ist, am 1. April 2002 als Rentner versicherungspflichtig werden, soll bei diesen Personen die beitragsfreie Familienversicherung der Versicherungspflicht als Rentner vorgehen. Schließlich wurde klargestellt, dass auch Rentenbezieher beitrittsberechtigt sind, deren Rente rückwirkend für einen Zeitraum vor dem 31. März 2002 gewährt worden ist.

Die Mitglieder der Fraktionen **SPD** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wiesen darauf hin, dass sich der Gesetzentwurf darauf beschränke, Regelungen zu treffen, die den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts flankierten und abfederten. Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber zwei Wege (eine versicherungs- und eine beitragsrechtliche Option) eröffnet, um die verfassungswidrige Ungleichbehandlung von pflicht- und freiwillig versicherten Rentnern zu beseitigen. Es habe als „Auffanglösung“ die Wiederherstellung des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Rechtszustandes angeordnet. Diese Anordnung besitze Gesetzeskraft, wegen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Neuregelung für den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bedürfe es insoweit keiner zusätzlichen Normsetzung durch den Gesetzgeber. Die Koalition habe davon abgesehen, das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des Zehnten SGB V-Änderungsgesetzes umfassend zu reformieren. Diese Materie gehöre zwar auch nach ihrer Auffassung auf den Prüfstand. Etwaige Änderungen sollten jedoch erst im Zuge der Gesundheitsreform 2003 als Paket diskutiert und realisiert werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bringe für einige Gruppen von Rentnern, deren Rentenbezug im Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 31. März 2002 begonnen habe, Verschlechterungen mit sich. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten sich dafür entschieden, diesen Versicherten mit einer Übergangsregelung Vertrauensschutz zu gewähren. Den betroffenen Rentnern werde ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie weiterhin freiwillig versichert bleiben oder in die Pflichtversicherung wechseln wollten. Bei dieser Entscheidung komme es zum einen darauf an, die finanziellen Konsequenzen beider Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten. Zum anderen müsse der Versicherte sich schlüssig werden, ob er das mit der freiwilligen Versicherung verbundene Kostenerstattungsrecht behalten wolle. Die Koalition gehe davon aus, dass die Krankenkassen ihre von der Regelung betroffenen Versicherten umfassend informieren und im Einzelfall intensiv beraten werden.

Die Mitglieder der Fraktion der **CDU/CSU** warfen der Koalition vor, sie betreibe mit dem Zehnten SGB V-Änderungsgesetz Rosstäuscherei. Dadurch, dass der Deckungsgrad bei den Krankenkassen durch die Wahlmöglichkeit weiter verringert werde, sähen sich die Krankenkassen gezwungen, die Beitragssätze weiter anzuheben. Letztendlich schlage somit die Entlastung, die durch das Gesetz erreicht werden solle, in eine weitere Belastung der Rentner um. Anstatt – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner neu zu regeln, würden im Vorgriff auf die Bundestagswahl Wahlgeschenke an die Rentner gemacht.

Mit dem Zehnten SGB V-Änderungsgesetz werde zudem die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2000 angeordnete Wiederherstellung des Rechtszustandes vor Inkrafttreten des GSG 1993 lediglich flankiert, aber in der Sache keine Regelung getroffen. Außerdem sei das Zehnte SGB V-Änderungsgesetz so mangelhaft, dass es neue Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten aufwerfe. Die CDU/CSU frage sich schließlich, warum eine gesetzliche Regelung erst jetzt angestrebt werde. Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber zwei Jahre Zeit zum Handeln gegeben. Sie verstünden nicht, warum einerseits von der Bundesregierung langfristig eine grundlegende Neuregelung des Beitragsrechtes zur GKV angekündigt worden sei, andererseits aber nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wiederum eine bloße Teilregelung erfolge.

Die Mitglieder der Fraktion der **FDP** vertraten die Auffassung, dass eine grundlegende Reform der Finanzierungsseite der GKV notwendig gewesen wäre. Sie wäre auch möglich gewesen, weil das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit auf dem Tisch liegt. Es sei unbefriedigend, dass die jetzt auf den letzten Drücker gefundene Ad-hoc-Regelung mit bürokratischem Aufwand verbunden sei und neue Ungerechtigkeit geschaffen würde. Um jedoch zu verhindern, dass sich die Situation freiwillig versicherter Rentner verschlechtere, nur weil die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zeitig genug gehandelt hätten, trage die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf, wenn auch mit Bedenken, mit. Das ändere jedoch nichts an der Dringlichkeit der Aufarbeitung der Beitragsseite der GKV insgesamt.

Die Mitglieder der Fraktion der **PDS** begrüßten die Absicht, durch das Gesetz unzumutbare Belastungen zu verhindern. Die geplante Regelung sei geeignet, Ungleichbehandlung zu vermeiden. Gleichzeitig werde die Möglichkeit offen gehalten, zukünftig das Beitragsrecht aller Versichertengruppen grundlegend neu zu gestalten. Die Fraktion der PDS hob hervor, dass nur durch eine solche Konsolidierung der finanziellen Grundlagen der GKV die Solidargemeinschaft auf lange Sicht aufrecht erhalten werden könne, ohne ständig durch einzelgesetzliche Regelungen auf der einen Seite Ungerechtigkeiten auszumerzen und auf der anderen Seite neue Ungerechtigkeiten zu schaffen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 5 SGB V)

Satz 1 der Änderung stellt klar, dass die Rentenbezieher, die das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ausgeübt haben, nicht als Rentner versicherungspflichtig werden. Andernfalls hätten die Betroffenen die Möglichkeit, durch Kündigung ihrer freiwilligen Mitgliedschaft wieder als Rentner versicherungspflichtig zu werden, wenn sich dies etwa auf Grund von Änderungen der Einkommensverhältnisse als vorteilhaft erweist. Es wäre mit dem Solidargedanken jedoch nicht vereinbar, wenn die einmal getroffene Entscheidung für die Beibehaltung des Status als freiwilliges Mitglied wieder rückgängig gemacht werden könnte. Auch die Familienangehörigen, die auf Grund der Ausübung des Beitrittsrechts ihre beitragsfreie Familienversicherung fortgesetzt haben, werden nicht mehr als Rentner versicherungspflichtig. Da der Eintritt der Versicherungspflicht als Rentner für den betroffenen Personenkreis ausgeschlossen ist, führt auch der Bezug einer weiteren Rente, etwa einer Hinterbliebenenrente, nicht zum Eintritt der Versicherungspflicht als Rentner.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 SGB V)

Die Änderung stellt zum einen klar, dass das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung auch ausgeübt werden kann, wenn die Rente erst nach dem 31. März 2002 bewilligt worden ist, die Bewilligung sich aber auf einen Zeitraum vor dem 31. März 2002 bezieht.

Außerdem soll das Beitrittsrecht auf die Rentenbezieher beschränkt werden, die am 31. März 2002 nicht auf Grund einer Vorrangversicherung etwa als Arbeitnehmer versicherungspflichtig waren. Da bei diesen Personen von der Rente bereits heute der allgemeine Beitragssatz erhoben wird, führt der Eintritt der Versicherungspflicht als Rentner auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts nicht zu einer beitragsrechtlichen Mehrbelastung. Die Gewährung eines Beitrittsrechts als freiwillige Mitglieder ist daher nicht aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich. Dies trägt auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands der Krankenkassen bei. Durch diese Änderung wird einem einvernehmlichen Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen Rechnung getragen.

Schließlich werden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen, die das Gewollte verdeutlichen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 190 SGB V)

Zu Satz 1

Die Änderung enthält eine Folgeregelung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 6). Außerdem wird klargestellt, dass die Regelung auch für die nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Familienversicherten gilt.

Zu Satz 2

Die Regelung ist entbehrlich, da die Sonderregelung für die betroffenen Familienangehörigen nunmehr in § 5 Abs. 8 SGB V enthalten ist (vgl. Änderung vor Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 255 SGB V)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Artikels 1a.

Berlin, den 27. Februar 2002

Fritz Schösser
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333